Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3854

24.03.80

Sachgebiet 611

# Unterrichtung durch den Bundesrat

## Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft
## — Drucksachen 8/3239, 8/3673 —
## hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

## Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 13 Abs. 3 EStG)

   Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Gewinn aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit er den Betrag von 5 000 Deutsche Mark übersteigt und nicht nach § 13 a Absätze 4 bis 7 und 9 ermittelt worden ist. Sind am Gewinn mehrere Personen beteiligt, so ist der Betrag nach Satz 1 auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn Ehegatten einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam bewirtschaften. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb verpachtet, so wird der Betrag nach Satz 1 nur beim Pächter berücksichtigt." '

   Begründung

   § 13 Abs. 3 EStG enthält — anstelle eines Steuerabzugsbetrags nach § 34 d EStG — die Bestimmung, daß der Gewinn für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft um höchstens 5 000 Deutsche Mark gekürzt wird, soweit der Gewinn nicht nach Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Begünstigt sind also Gewinne nach Buchführung, aufgrund einer freiwilligen Einnahmeüberschußrechnung, aus Schätzungen nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG und Gewinne, die in Form von Zuschlägen zum Durchschnittssatzgewinn gerechnet werden (d. h. aus Sonderbetriebszweigen). Diese Regelung mildert den Belastungssprung im Übergangsbereich zur Buchführungspflicht. Darüber hinaus wird sie dem Auftrag in § 1 Landwirtschaftsgesetz gerecht, die Landwirtschaft insgesamt auch mit steuerlichen Mitteln zu fördern.

   Der Abzug von der Bemessungsgrundlage ist geboten, weil die Entlastungswirkung der progressiven Besteuerung der landwirtschaftlichen Gewinne entsprechen muß.

   Die Beschränkung des Gewinnabzugs auf den Pächter stellt sicher, daß nur der Gewinnbezieher gefördert wird, der den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.

   Der Freibetrag ist betriebsbezogen gestaltet. Diese Zielsetzung erfordert eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Der allgemeine Freibetrag der Land- und Forstwirte wird im neu einzuführenden § 24 c EStG geregelt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 13 a EStG)

   Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 9 zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen."

Begründung

Die Bestimmung regelt die Beibehaltung der bewährten Zweistufigkeit der Gewinnermittlung. Es ist nicht sachgerecht, die in § 1 Landwirtschaftsgesetz gebotene Förderung der Landwirtschaft auch auf steuerlichem Gebiet nur auf einen Teil der nichtbuchführungspflichtigen Landwirte zu beschränken. Die pauschale Gewinnermittlung nach § 13 a EStG trägt wesentlich dazu bei, in den klein- und mittelbäuerlichen Familienbetrieben die Eigenkapitalbildung als Voraussetzung für die notwendige betriebliche Anpassung zu fördern. Ferner ist gerade im Bereich der kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe auf eine größtmögliche Vereinfachung der Gewinnermittlung unter Vermeidung jeglicher zusätzlicher Arbeiten und Kosten (in Form von Buchführung oder Aufzeichnungen) Wert zu legen.

Die nach geltendem Recht festzustellende überproportionale Zunahme der Entlastungswirkung des § 13 a EStG bei steigender Betriebsgröße und damit bei steigendem Gewinn wird durch eine progressive Gestaltung der Rechengrößen des § 13 a EStG (Grundbetrag, Wert der Arbeitsleistung) abgebaut. Damit ist sichergestellt, daß die Einbeziehung auch der mittleren Betriebe in die Durchschnittsatzgewinnermittlung keinen verfassungsmäßigen Bedenken begegnen kann. Auf die Begründung zu den Absätzen 4 und 5 wird hingewiesen.

Im übrigen werden bereits nach geltendem Recht Gewinne aus Sonderbetriebszweigen, die neben der üblichen Landwirtschaft betrieben werden, in Form eines Zuschlags als Durchschnittsatzgewinn erfaßt. Diese bei gemischten Betrieben bereits praktizierte einheitliche Gewinnermittlungsart ist bei allen nichtbuchführungspflichtigen Betrieben ohne Rücksicht darauf geboten, ob und in welchem Umfang neben Gewinnen aus Sonderbetriebszweigen Gewinne aus einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung bezogen werden. Dem entspricht der Änderungsvorschlag. Auf die Begründung des Antrags zu § 13 a Abs. 8 wird hingewiesen.

b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Grundbetrag ist

a) bei einem Ausgangswert bis 25 000 Deutsche Mark der sechste Teil,

b) bei einem Ausgangswert über 25 000 Deutsche Mark bis 40 000 Deutsche Mark der fünfte Teil,

c) bei einem Ausgangswert über 40 000 Deutsche Mark der vierte Teil

des Ausgangswerts anzusetzen."

bb) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderkulturen" die Worte eingefügt: „und ohne Betriebe mit Tierzucht und Tierhaltung, wenn die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche und insgesamt 30 Vieheinheiten übersteigen; bei einem Anteil an den Tierbeständen von mehr als 75 vom Hundert Schweine und Geflügel erhöht sich die Grenze von drei Vieheinheiten je Hektar für die ersten 15 Hektar auf vier Vieheinheiten je Hektar."

Begründung zu aa) und bb)

Die gestaffelte Anhebung des Grundbetrags auf ein Fünftel bzw. ein Viertel des Ausgangswerts im oberen Bereich soll den Übergang zur Vollbesteuerung bei buchführungspflichtigen Betrieben mildern. Vgl. Begründung des Antrages zu § 13 a Abs. 5.

Für Betriebe mit verstärkter Tierhaltung (Veredelungsbetriebe) ist in keinem Fall ein Ausgangswert anzusetzen, weil die Gewinne solcher Betriebe nach Absatz 8 gesondert ermittelt und erst dann als Zuschlag in den Durchschnittsatzgewinn einbezogen werden; dies gilt auch für den Teilgewinn, der der normalen Tierhaltung entspräche, da eine gemischte Gewinnermittlung mit einer vom Einheitswert abgeleiteten Gewinnberechnung unvereinbar ist. Die Einführung einer absoluten Grenze von insgesamt 30 Vieheinheiten ist erforderlich, damit kleinere Intensivtierhaltungsbetriebe — insbesondere Grünlandbetriebe in benachteiligten Gebieten, denen Flächenausweitungen nur in beschränktem Maße möglich sind — den Gewinn weiterhin nach Durchschnittsätzen ermitteln können. Das dient auch der Vereinfachung.

cc) In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Ausgangswert gehören ferner die im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Hektarwerte des Geringstlandes und die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 Bewertungsgesetz sowie die Einzelertrags-

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 21. März 1980*

werte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes, wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Nummer 4 ergebenden Wertes insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Begründung

Die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung werden gleichfalls in den Ausgangswert einbezogen, wenn der Wirtschaftswert dafür insgesamt 4 000 DM nicht übersteigt. Durch diese Regelung wird erreicht, daß Sonderkulturen und besondere Nutzungen bis zu einem Wirtschaftswert von 4 000 DM wie eine normale landwirtschaftliche Nutzung behandelt werden. Dies dient der Vereinfachung. Ohne eine solche Regelung müßte in vielen Fällen der tatsächliche Gewinn ermittelt werden, auch wenn er wegen des Freibetrages nach § 13 Abs. 3 EStG im Ergebnis steuerlich nicht erfaßt würde. Der Inhaber des Betriebes kann sich dabei von vornherein darauf einstellen, wie sein Gewinn aus Sonderkulturen und anderen besonderen Nutzungen erfaßt wird.

dd) In Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 und Nummer 3 ermittelte Werte den Werten der in Nummer 1 Satz 2 genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Fall der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Fall der Verpachtung von ihnen abzuziehen."

Begründung

Ergänzende Regelung als Folge der Regelung zu § 13 a Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 (neu).

c) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 Buchstabe a erhält nach den Worten „Absatz 4" folgende Fassung:

„aa) bis 12 000 Deutsche Mark je 6 000 Deutsche Mark,

bb) über 12 000 Deutsche Mark bis 25 000 Deutsche Mark je 8 000 Deutsche Mark,

cc) über 25 000 Deutsche Mark bis 40 000 Deutsche Mark je 12 000 Deutsche Mark,

dd) über 40 000 Deutsche Mark je 16 000 Deutsche Mark,".

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „unter 15" die Worte „und über 65" eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird im letzten Satz die Zahl „0,07" durch „0,05" ersetzt.

Begründung

In Nummer 1 wird der Wert der körperlichen Mitarbeit mit Beträgen zwischen 6 000 und 16 000 DM angesetzt; die Festsetzung für Ausgangswerte über 25 000 DM ist im übrigen eine Folge des Änderungsvorschlages zu § 13 a Abs. 1 EStG. Die größeren Abstände zwischen den einzelnen Gruppen gegenüber der Differenzierung nach dem geltenden Recht beruhen auf der Tatsache, daß der produktive Wert der Arbeitsleistung bei steigender Betriebsfläche überproportional ansteigt. Im übrigen wird durch diese gestaffelte Gestaltung der Durchschnittsatzgewinnermittlung eine verfassungskonforme Regelung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Übergangsbereich zur Buchführungspflicht, erreicht.

Von Ansatz einer Arbeitsleistung für ältere Angehörige — zumeist handelt es sich hierbei um die Hofübergeber — ist ebenso wie bei schulpflichtigen Kindern abzusehen.

Mit der Herabsetzung des Höchstansatzes für den Wert der körperlichen Mitarbeit von 0,07 auf 0,05 Vollarbeitskräfte je Hektar landwirtschaftlicher Nutzung wird der Verminderung des Arbeitskräfteeinsatzes in der Landwirtschaft seit dem Wirtschaftsjahr 1974/75 — insbesondere bei den Familienarbeitskräften — Rechnung getragen.

d) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(6) Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den auf die zugepachteten Flächen entfallenden Grundbetrag nicht übersteigen."

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Staffelung des Grundbetrags nach § 13 a Abs. 4 Satz 1.

e) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Einleitungssatz sind die Worte „, soweit sie insgesamt 3 000 Deutsche Mark übersteigen," zu streichen.

bb) In Nummer 1 am Ende sind die Worte „wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich der sich nach Absatz 4 Nummer 2 ergebenden Werte 4 000 Deutsche Mark übersteigen," einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung in Nummer 1 steht in Zusammenhang mit der Neufassung des § 13 a Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Betrieben mit Tierzucht und Tierhaltung, wenn die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche und insgesamt 30 Vieheinheiten übersteigen; bei einem Anteil an den Tierbeständen von mehr als 75 vom Hundert Schweine und Geflügel erhöht sich die Grenze von drei Vieheinheiten je Hektar für die ersten 15 Hektar auf vier Vieheinheiten je Hektar,".

dd) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Ausgangswert nach Absatz 4 null Deutsche Mark beträgt."

B e g r ü n d u n g zu aa), cc) und dd)

In die Gewinnermittlung nach § 13 a EStG werden aus steuersystematischen Gründen künftig durch den Ansatz eines Zuschlags — im Wege einer gesonderten Ermittlung der Gewinn bzw. Verluste — auch nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit verstärkter Tierhaltung und reine Sonderkultur- und Intensivbetriebe sowie reine Forstbetriebe einbezogen; vgl. Begründung zu Absatz 4.

Zur Steuerbegünstigung von nach Absatz 8 gesondert ermittelten Gewinnen wird auf die Begründung zu § 13 Abs. 3 EStG hingewiesen.

f) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Der Durchschnittsatzgewinn nach den Absätzen 4 bis 7 wird um einen Abschlag von 25 vom Hundert ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum und in den dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr überwiegend als Arbeitnehmer mindestens 35 Stunden wöchentlich gegen Entgelt oder zu seiner Berufsausbildung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs beschäftigt war."

B e g r ü n d u n g

Der neue Absatz 9 zieht Folgerungen aus Feststellungen in den Ländern, wonach der Ertrag eines Betriebs nachhaltig sinkt, wenn der Betriebsinhaber einer Ganztagsbeschäftigung als Arbeitnehmer nachgeht. Solche Betriebe erbringen infolge der dann zwangsläufig extensiven Bewirtschaftung und der höheren Kostenbelastung durch Maschinenfremdeinsätze usw. weniger Gewinn als vollbewirtschaftete Betriebe. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, deren Gewinn aus einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Durchschnittsätzen zu ermitteln ist, und zur Vermeidung einer Überbesteuerung solcher extensiv geführter Betriebe ist es geboten, den für beide Betriebsarten grundsätzlich gleich ermittelten Durchschnittsatzgewinn um einen Abschlag zu ermäßigen.

Auf die Einführung eines entsprechenden Abschlags für Betriebsinhaber, die einer anderweitigen selbständigen Tätigkeit (als Gewerbetreibender oder Freiberufler) nachgehen, wurde verzichtet. Andernfalls ergäben sich in der Praxis erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten und die Notwendigkeit des Eindringens der Finanzbehörden in die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Im übrigen erscheint der Verzicht auf eine entsprechende Regelung vertretbar; im Gegensatz zu einem in einem Arbeitsverhältnis stehenden Betriebsinhaber ist der auch im übrigen Bereich selbständig tätige Steuerpflichtige in der Lage, seine Arbeitskraft im zeitlichen Wechsel in den einzelnen Erwerbszweigen so einzusetzen, daß den betrieblichen Bedürfnissen nahezu im gleichen Verhältnis Rechnung getragen wird wie durch einen ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Steuerpflichtigen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 14 a EStG)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

‚a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und vor dem 1. Januar 1979" gestrichen.'

b) Nach Buchstabe b werden die Buchstaben c bis e angefügt:

‚c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und vor dem 1. Januar 1977" gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 Teile des zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, die er im Wege der vorweggenommenen Erbschaft oder zur Abfindung weichender Erben übereignet, so ist auf Antrag für den Entnahmegewinn der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Absatz 1 anzuwenden."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.'

B e g r ü n d u n g

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 14 a Abs. 1 EStG dient der Strukturverbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Es ist — entgegen dem Regierungsvorschlag — nicht abzusehen, innerhalb welchen Zeit-

raums eine entsprechende Strukturveränderung tatsächlich abgeschlossen sein wird. Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Vergünstigung von Gewinnen bei der Veräußerung bestimmter kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe automatisch zu einem bestimmten Zeitpunkt auslaufen zu lassen. Vielmehr muß es dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, den Zeitpunkt des Wegfalls der Vergünstigung zu bestimmen.

Zu Buchstabe c (neu)

Die Freibetragsregelung in § 14 a Abs. 4 EStG für Grundstücksveräußerungen bei Verwendung des Veräußerungserlöses zur Schuldentilgung oder zur Abfindung weichender Erben ist Ende 1976 ausgelaufen. Das Fehlen einer solchen Vorschrift hat sich inzwischen als für die Landwirtschaft schwerwiegender Mangel herausgestellt. Die mit der seinerzeitigen Regelung bezweckte Gesundung bzw. Gesunderhaltung kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist noch keineswegs abgeschlossen und deshalb auch in Zukunft ein dringendes berechtigtes Anliegen der Land- und Forstwirtschaft. Die zunächst unbefristete Wiedereinführung der Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 1979 ist daher geboten. Hinsichtlich des Wegfalls der Vergünstigung wird auf die Begründung zu Buchstabe a hingewiesen.

Zu Buchstabe d (neu)

Die in der Land- und Forstwirtschaft seit Jahrhunderten bestehende Tradition der Überlassung betrieblich genutzter Grundstücke an weichende Erben im Erbfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hat durch die volle Versteuerung des dadurch ausgelösten Entnahmegewinns seit Einführung der Bodengewinnbesteuerung zu erheblichen Härten insbesondere für die kleineren Betriebe geführt. Zur Milderung der Belastung aus einem solchen Vorgang, der für den Betrieb unausweichlich ist, bei dem ihm aber keine Geldmittel zur direkten Begleichung der Steuerschuld im Gegensatz zu einer Veräußerung zufließen, ist es vertretbar, hierauf die Vergünstigung des § 34 Abs. 1 EStG (halber durchschnittlicher Steuersatz) zu gewähren. Eine solche Regelung dient auch der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, weil in vielen Fällen eine entsprechende Steuerermäßigung im Billigkeitswege gewährt werden mußte.

Zu Buchstabe e (neu)

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 24 c — neu — EStG)

   Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   ‚5. Nach § 24 b wird der folgende § 24 c eingefügt:

   „§ 24 c

   Freibetrag für Land- und Forstwirte

   Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 2 000 Deutsche Mark übersteigen. Der Betrag von 2 000 Deutsche Mark erhöht sich auf 4 000 Deutsche Mark, wenn Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb verpachtet, wird der Freibetrag nur dem Pächter gewährt." '

   Begründung

   § 24 c EStG entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 13 Abs. 3 EStG. Der Freibetrag für Land- und Forstwirte wird vom Veranlagungszeitraum 1980 an von 1 200 DM (2 400 DM für zusammenveranlagte Ehegatten) auf 2 000 DM (im Falle der Zusammenveranlagung auf 4 000 DM) erhöht, ohne daß er bei höheren Gewinnen abgebaut wird. Im Hinblick auf die Neueinführung des Gewinnabzugs nach § 13 Abs. 3 EStG ist es zweckmäßig, den Freibetrag nunmehr ebenso wie die Abzugsbeträge nach §§ 24 a, 24 b EStG in einer besonderen Vorschrift des § 24 c EStG zu regeln. Wegen der Beschränkung des Freibetrags auf den Pächter vgl. die Begründung des Änderungsvorschlages zu § 13 Abs. 3 EStG.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (vor § 35 EStG)

   Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

   Begründung

   Folgeänderung aus der Neufassung von Artikel 1 Nr. 5.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 52 EStG)

   Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

      ‚b) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

      „(19) § 13 Absatz 3 gilt für den Veranlagungszeitraum 1979 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365).'

   b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

      ‚d) In Absatz 20 wird die Zahl „5" durch die Zahl „6" ersetzt.'

   c) Der folgende Buchstabe e ist anzufügen:

      ‚e) Nach Absatz 22 wird der folgende Absatz 22 a eingefügt: „ (22a) § 24 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden." '

Begründung

*Zu a)*

Eine abweichende Freibetragsregelung für 1980 widerspricht dem Gedanken der Steuervereinfachung.

*Zu b)*

Folge des Änderungsvorschlages zu § 14 a Abs. 5 (neu) EStG.

*Zu c)*

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitraum des neuen § 24 c EStG.

7. **Zu Artikel 2** (§ 141 AO)

In Artikel 2 Nr. 1 erhält in Buchstabe a die Nummer 3 die folgende Fassung:

„3. a) selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen — ohne forstwirtschaftliche Nutzung — mit einem Wirtschaftswert (§ 46 Bewertungsgesetz) von mehr als 50 000 Deutsche Mark oder

b) selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 90 000 Deutsche Mark, wobei der darin enthaltene Wertanteil der Flächen nach Buchstabe a den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, oder".

Begründung

Als maßgebende Vermögensgrenze bei den landwirtschaftlichen Nutzungen ist ein Wirtschaftswert von 50 000 DM vorzusehen. Dies entspricht einer Betriebsgröße von durchschnittlich etwa 40 Hektar. Dadurch wird ein angemessenes Verhältnis zur bisher geltenden Vermögensgrenze von 100 000 DM (einschließlich Wohnungswert von durchschnittlich 6 700 DM) hergestellt und die neue Vermögensgrenze in eine zutreffende Relation zur neuen Gewinngrenze gebracht. Im übrigen ist die Änderung wegen der Anhebung des Anwendungsbereichs des § 13 a EStG, die für Betriebe bis zu einem Wirtschaftswert von 50 000 DM eine Durchschnittsatzgewinnermittlung vorsieht, notwendig. Mit der Festsetzung auf 50 000 DM wird entsprechend dem Auftrag in § 1 Landwirtschaftsgesetz auch erreicht, daß insbesondere mittlere Betriebe, die überwiegend in der Form von arbeitsintensiven und erhaltenswerten Familienbetrieben geführt werden, von belastenden Buchführungsarbeiten und -kosten noch befreit bleiben. Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung ist bei der Vermögensgrenze für die Buchführungspflicht eine vom BT-Beschluß abweichende Regelung angezeigt, die den Besonderheiten der forstwirtschaftlichen Nutzung Rechnung trägt. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Nutzungen, die in der Regel jährlich gezogen werden können, handelt es sich bei der Forstwirtschaft um zeitlich weit auseinanderklaffende Fruchtziehungen, insbesondere bei den sog. Bauernwaldungen, deren Nutzung über längere Zeit hinweg aussetzt.

Durch die Regelung, daß hinsichtlich der Betriebe mit Forstwirtschaft die Vermögensgrenze auf 90 000 DM festgesetzt wird, werden andernfalls neu auftretende Härten für die Forstwirtschaft beseitigt. Dies hat auch zur Folge, daß ein Ausscheiden unverhältnismäßig vieler Betriebe aus der insbesondere für Bauernwaldungen geschaffenen Pauschalierungsregelung des § 51 EStDV vermieden wird.